

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Grenz Nr. 20.

Poststelle: Leipzig 21000.
Grenz Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 117.

Freitag, 23. Mai 1919, abends.

22. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Teilger frei Haus oder bei Abschaltung am Postschalter vierzehnzig 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Stummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voran zu bezahlen; eine Gewebe für das Schreiben an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dritten Sonnabend (7 Silber) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufdruck, Nachstellungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Ausstraggeber in Konkurs gerät. Bohlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehntägige Unterhaltungsbeilage „Gröba“ ist der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstigen legitiemlichen Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versandbehörden — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung, aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sonder & Winterlich, Riesa. Geldstättstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Abgabe von Zucker an Kinderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die Amtshauptmannschaft hat nach Schrift des Ernährungs- und Versenktauschusses beschlossen, bis auf weiteres für die Abgabe an Nahrungsmittele zu herabgesetzten Preisen besondere Klassen aufzustellen.

Als Einkommen, mit dem ein Haushalt (eineinhalb Person oder Ehepaar) ohne Kinder als minderbemittelt anzusehen ist, sind 1500 Pf. festgelegt worden.

Für jedes im Haushalt zu versorgende Kind ohne eigenes Einkommen werden dieser Summe 125 Pf. zugeschlagen.

Hieraus ergeben sich folgende Klassen:

Personen ohne Kinder	1500 Pf.
mit 1 Kind	1625
mit 2 Kindern	1750
mit 3 Kindern	1875
mit 4 Kindern	2000
mit 5 Kindern	2125
mit 6 Kindern	2250
mit 7 Kindern	2375
mit 8 Kindern	2500

Es wird blosmal in der Stadt Radeburg und den Landgemeinden des Bezirks für jedes auf den vom 28. Mai bis 17. Juni 1919 laufenden Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 13 erworbene Pfund Zucker der Betrag von 20 Pf. gewährt.

Jeder Haushaltungsworstand, der noch seinem Einkommen in einer der oben aufgeführten Klassen fällt, kann soviel Pfund Zucker zu einem um 20 Pf. billigeren Preise gegen Abgabe des für die Zeit vom 28. Mai bis 17. Juni 1919 laufenden Abschnittes der Zuckerkarte Reihe 13 beziehen, als er Zuckerkarten für sich und die von ihm zu betätigenden Personen zur Verfügung hat.

Dienstboten und Gesinde, sowie sonstige einzeln stehende Personen, die von einem Haushaltungsworstand voll bestütigt werden, die nicht als minderbemittelt nach den oben angeführten Klassen anzusehen ist, haben keinen Anspruch auf diese Vergünstigung.

Die Entnahme hat bis spätestens den 6. Juni 1919 zu erfolgen.

Wer von der Vergünstigung Gebrauch machen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 13 auf der Rückseite mit dem Gemeindetempel abstempen zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten auf die Zeit vom 28. Mai bis 17. Juni laufenden Abschnitte der Zuckerkarte Reihe 13 den Zucker um 20 Pf. pro Pfund billiger verfolgen, die abgestempelten Abschnitte sammeln und der Gemeindebehörde vorzulegen, die über die Zahl der abgelieferten Abschnitte eine Bescheinigung auszustellen hat.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsinhaber der Amtshauptmannschaft bis spätestens den 10. Juni 1919 einzuladen. Auf Grund derer wird der Preisunterschied von 20 Pf. für jeden abgestempelten Abschnitt erstattet werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass diese Frist unabdingt einzuhalten ist, da nach diesem Zeitpunkt eingehende Bescheinigungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Großenhain, am 22. Mai 1919.

806 b.IV. Die Amtshauptmannschaft.

Kaufhutterlieferung.

Nachdem durch die bisherigen Lieferungen das Lieferungsfest der sächsischen Kommunalverbände an die Heeresverwaltung erfüllt ist, haben die Strohabschaffungen an die Provinzialämter zu unterbleiben.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Kaufhutternot der gewerblichen Wirtschaft in den Städten sind die noch abgabepflichtigen Stroh- und Heumengen, soweit über solche noch nicht verkauft ist, der Amtshauptmannschaft zur Abnahme zu melden.

Großenhain, am 21. Mai 1919.

163 d VIII. Die Amtshauptmannschaft.

Schlachtviehlieferung betr.

Die Beleger von angeschafftem und beschlagnahmtem Schlachtvieh werden noch besonders darauf hingewiesen, dass nach § 20 Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 1. Februar 1919 eine etwaige Belohnung gegen das Anschneiden von Schlachtvieh seine aussichtsvolle Wirkung hat, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen

nach dem Anschneiden beim Kommunalverband angebracht wird. Diese Frist ist auch dann einzuhalten, wenn der Ausdruck die Abnahme des angekündigten Tieres bestätigt hat.

Im Hinblick auf die immer schwieriger sich gestaltende Verhafung des erforderlichen Schlachtviehes nicht nur für den Bezirk des Kommunalverbandes Dresden-Stadt, sondern auch für den eigenen Bezirk ist die Amtshauptmannschaft künftig nicht mehr in der Lage, in den Fällen, in denen die Beschwerde nicht richtig hier eingehen, die fraglichen Tiere bis zur Entscheidung über die Beschwerde von der Abnahme zurückzuhalten.

Großenhain, am 17. Mai 1919.

8 d V. Der Kommunalverband.

Butter betr.

Der Buchstabe B der Spülseitkarte, gültig vom 26. Mai bis 1. Juni 1919, darf nur mit einem Stück Städtischen Butter beliefert werden. Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur die Hälfte beliefert werden.

Die Milchviehbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu bestütigenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Städtischen Butter vernehmen, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Bußwidderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 22. Mai 1919.

Der Kommunalverband.

Die mit Bekanntmachung vom 8. Mai laufenden Jahre verfügte Schließung des Butterbetriebes von Karl August Günzel in Riesa wird mit Wirkung vom 26. laufenden Monat ab wieder aufgehoben.

Großenhain, am 22. Mai 1919.

767 b III. Der Kommunalverband.

Verteilung von Gemüsekonserven.

Vom Dienstag, den 27. laufenden Monats ab werden auf Abschnitt 75 der grauen und gelben Nährmittelfarbe 1 250 gr Gemüsekonserven abgegeben.

Die Entnahme hat bis spätestens den 31. laufenden Monats zu erfolgen.

Der Preis der Konserven ist den Büchern aufgedruckt.

Die am 1. Juni noch vorhandenen Bestände können frei verkauft werden.

Großenhain, am 22. Mai 1919.

III. Der Kommunalverband.

Aufruf.

Nach Auflösung der Sicherheitstruppen wird in Leipzig das II. Batl. des Volkswehr-Regt. "Sachsen" aufgestellt. Dieses wird der Reichswehr angegliedert, bildet also einen Teil

des künftigen Reichsheeres.

Die Volkswehr ist im Gegensatz zu den Reichswehr-Verbänden und den Einwohnerwehren — die nur in besonderen Notfällen auf Alarm zusammengetreten — eine dauernde militärische Einrichtung, hauptsächlich bestimmt zur Unterstützung der Polizei und der Gendarmerie bei Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, sowie bei Schutz von staatlichem und persönlichem Eigentum.

Alle treuen, alten Soldaten im ganzen Bereich des XIX. R. R. die fest auf dem Boden der vom Volke gewählten Regierung stehen, werden aufgefordert, sich zu melden und sich als Freiwillige einzustellen zu lassen.

Bedingungen:

Treue gegen die Regierung. Unbedingte straffe Unterordnung unter die eingesetzten Führer.

Alter im allgemeinen zwischen 20 und 35 Jahren.

Mindestens ein halbes Jahr Frontdienst. "Kriegsbrauchbarkeit".

Ausgeschlossen von der Anwerbung sind Personen, die mit Justizhaus und wegen Dienststabs-Betrug oder Unterschlagung mit Gefängnis von mehr als einem Monat bestraft sind, Angehörige der 2. Klasse des Soldatenstandes, sowie Deserteure.

Gebühren: Unterkoff. und Mannschaften erhalten:

a) mobile Löhnung nach Dienstgraden.

b) eine Reichswehrzulage von täglich 3 Mark.

c) Löhnungszulage, soweit sie verheiratet sind und zwar:

für Familien ohne Kinder täglich 1,65 Mark,

für Familien mit 1 Kind täglich 2,65 Mark,

für jedes weitere Kind mehr täglich 1 Mark.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Reiches besonders herangezogene Unterkoff. und Mannschaften erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit außerdem eine Kampfzulage von täglich 1 Mark 2,-.

Verpflegung: Nach den Söhnen der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift in Truppenfücken. Verheiratete können hierauf verzichten, sie erhalten dann ein tägliches, nach der Leistungszulage alle 3 Monate festzusetzendes Verpflegungsgeld von zur Zeit 2,70 Mark.

Unterkunft: Vorläufiger Garnisonort des Batl. ist Leipzig, die Volkswache kann jedoch je nach Bedürfnis innerhalb ganz Sachsen verwendet und garnisoniert werden.

Unterkunft in Leipzig: In der Kaserne 106 (Möckern). Verheiratete können mit Genehmigung des Regts.-Kommandeurs auf Unterbringung verzichten und erhalten dann Selbstunterkunfts-Gerüst von ca. 160,20 Mark im Jahre. Verheiratete Unterkoff. werden auf Antrag möglichst in der Kaserne untergebracht.

Urlaub: Es haben jährlich Unterkoff. und Mannschaften Anspruch auf 14 Tage Urlaub. 30 % der Offiziersstellen bleiben für geeignete Anwärter aus dem Mannschaftsstande offen.

Die Verpflichtung erfolgt auf 6 Monate vom Tage der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins an und verlängert sich jeweils um 3 weitere Monate, wenn nicht von einem Teile mit einmonatiger Frist gekündigt wird.

Der 1. Monat gilt als Probezeit, innerhalb dieser dem unterzeichneten Freiwilligen mit 7 tägiger Frist gekündigt werden kann.

Anmeldungen werden im Garnisonkommando Riesa, Kas. L/68, Wirtschaftsgebäude, entgegengenommen.

Garnisonkommando Riesa.

Gaule. L. B.: Conrad.

Verlauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischmeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt wiederum ein Posten Feintalg zum Preise von 8,20 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Es werden beliebt:

Montag, den 26. Mai 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr, Diejenigen, welche ihre Lebensmittelfarbe im Gasthof "Kronprinz" abholen,

Dienstag, den 27. Mai 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr, Diejenigen, die ihre Lebensmittelfarbe in der Knabenstube abholen,

Mittwoch, den 28. Mai 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr, Diejenigen, die ihre Lebensmittelfarbe in der Schankwirtschaft "Elberessa" abholen.

Jede Brotkarteneigenschaftliche Person erhält 50 Gramm Feintalg.

Die Brotkarteneigenschaftliche Person erhält 50 Gramm Feintalg.

Der Rat der Stadt Riesa, den 23. Mai 1919.

G.

Bezirksharbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

befindet sich vom 26. Mai ab im Grundstück in Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Erdgeschoss.

Geschäftszeit: werktäglich von früh 7 bis 12 Uhr.

Die Nebenstelle Riesa hat Telefonanschluss unter Nr. 40.

Pferdefleischverkauf

bei Herrn Albert Wehlhorn am Sonnabend, den 24. Mai, nachmittags von 1-3 Uhr auf die Nr. 381-450 der roten Ausweiskarte.

Der Gemeindevorstand.

Samstag, den 24. Mai findet bei Herrn Otto Döge, Riesaerstraße 19, für diejenigen Einwohner, die bei der Verteilung von Auslandseiern im Monat April nicht bestückt werden konnten, Verkauf von Auslandseiern zum Preise von 55 Pf. für das Stück auf den abgetempelten Abschnitt der alten Eierkarte statt.

Der Gemeindevorstand.

Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 31. März 1919, abgedruckt in Nr. 77 des Riesaer Tageblatts vom 8. April 1919, fordern wir alle

biegenden Einwohner, die in Gröba oder in auswärtigen Siedlungen mehr als 200 qm Land bewirtschaften, sowohl bestellten als unbestellten als Brachgoden bisher noch nicht angelegt worden ist, auf, dies bis spätestens 27. Mai 1919 im Gemeindeamt, Zimmer 10, zu melden.

Gröba (Elbe), am 22. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.